
Vollstreckung der Erteilung eines Buchauszuges gegen ausländisches Unternehmen

Für die Vollstreckung vertretbarer Handlungen mit Auslandsbezug (hier: Erstellung eines Buchauszuges durch einen Sachverständigen in den Geschäftsräumen eines in Österreich ansässigen Unternehmens) ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben, wenn die Durchsetzung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf das Inland beschränkt ist. Die Verurteilung zur Erstellung eines Buchauszuges auf Kosten des Unternehmers und die Anordnung der Kostenvorauszahlung, bindet nur die inländischen Gerichte und Vollstreckungsorgane und greift deshalb nicht in die Hoheitsgewalt des ausländischen Staats ein. Gleiches gilt für die Anordnung von Ordnungsmitteln zur Durchsetzung der Duldungspflicht. Denn es handelt sich nur um die Ausübung von Zwang im Inland, auch wenn die Duldung im Ausland vorzunehmen ist.

BGH, Beschluss vom 13. August 2009 - Aktenzeichen I ZB 43/08

Die Richter des 1. Senates des BGH führten zunächst die grundlegende Voraussetzung einer internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für jedes Zwangsvollstreckungsverfahren an, nämlich dass der Gegenstand der Vollstreckung sich im Inland befinde, weil die staatliche Zwangsgewalt auf das Inland beschränkt sei und durch von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland angeordnete Vollstreckungsmaßnahmen nicht in die Hoheitsgewalt eines anderen Staats eingegriffen werden dürfe. Die Beurteilung, ob ein Gegenstand im Vollstreckungsstaat belegen sei, richte sich nach nationalem Recht. In Rechtsprechung und Schrifttum sei die Frage jedoch gerade umstritten, ob eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Anordnung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach § 887 ZPO bestehe, wenn diese die Vornahme einer im Ausland zu erbringenden vertretbaren Handlung zum Gegenstand habe.

Teilweise werde eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach § 887 ZPO verneint, wenn die vertretbare Handlung im Ausland vorzunehmen sei und damit das Betreten eines Grundstücks des Schuldners im Ausland verbunden sei, wie dies vorliegend bei der Erstellung eines Buchauszuges eines Sachverständigen in den Geschäftsräumen der in Österreich ansässigen Schuldnerin der Fall sei.

Die Gegenansicht bejahe eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach § 887 ZPO auch in diesem Fall (vgl. OLG Hamm HVR Nr. 960; OLG Düsseldorf HVR Nr. 1126). Dem sei nach Ansicht des BGH zuzustimmen. Die Ermächtigung nach § 887 Abs. 1 ZPO, die vertretbare Handlung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen, binde nur die inländischen Gerichte und Vollstreckungsorgane und greife deshalb nicht in die Hoheitsgewalt des ausländischen Staats ein. Entsprechendes gelte für die Verurteilung des Schuldners nach § 887 Abs. 2 ZPO, die Kosten der Ersatzvornahme voranzuzahlen. Die Verurteilung zur Zahlung des Kostenvorschusses sei vor einer Vollstreckbarerklärung im Ausland auf eine Durchsetzung im Inland beschränkt.

Für eine in ihren Wirkungen in diesem Sinne beschränkte Annahme der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte spreche zudem der Vergleich mit der Regelung der Vollstreckung von Zwangsgeldern in Art. 49 Brüssel-I-VO. Diese Vorschrift sehe die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, die auf Zahlung eines Zwangsgeldes lauteten, im Vollstreckungsmitgliedstaat vor, wenn die Höhe des Zwangsgeldes durch die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats endgültig festgesetzt sei. Im vorliegenden Fall brauche nicht entschieden zu werden, ob die Vollstreckung vertretbarer Handlungen nach § 887 ZPO auch Art. 49 Brüssel-I-VO unterfalle. Jedenfalls folge aus Art. 49 Brüssel-I-VO, dass die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats international zur Festsetzung von Zwangsgeldern zuständig seien. Es sei danach kein Grund ersichtlich, für die Ermächtigung der Ersatzvornahme und die Anordnung der Kostenvorauszahlung eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zu verneinen, die in den Vollstreckungswirkungen auf das Inland beschränkt sei.

Eine Einschränkung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte sei auch nicht insoweit angebracht, als die Durchführung der Ersatzvornahme ein Betreten von Geschäftsräumen im Hoheitsgebiet eines anderen Staats erfordere. Zu Recht habe das Beschwerdegericht angenommen, dass die zwangsweise Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang, wie er in § 892 ZPO vorgesehen sei, der Hoheitsgewalt des ausländischen Staats - vorliegend Österreich - unterliege und nur von diesem angeordnet werden könne.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Androhung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO zur Durchsetzung der Duldungspflicht liege ebenfalls vor. Die Zwangsvollstreckung sei auch insoweit auf das Inland beschränkt und verletze nicht die Hoheitsgewalt des Staats, in dessen Bereich der Schuldner die Handlung dulden solle. Die Verhängung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO betreffe, soweit die Entscheidung nicht in dem ausländischen Staat für vollstreckbar erklärt worden sei, nur den inländischen Geltungsbereich. Es handele sich um die Ausübung von Zwang im Inland, auch wenn die Duldung im Ausland vorzunehmen sei.

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde stehe der Annahme der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte auch nicht die Bestimmung des Art. 22 Nr. 5 Brüssel-I-VO entgegen. Nach dieser Vorschrift seien ohne Rücksicht auf den Wohnsitz für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats ausschließlich zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden solle oder durchgeführt worden sei. Ob unter die Vorschrift nur kontradiktorische Verfahren fielen und hierzu die Ersatzvornahme nach § 887 ZPO nicht zähle, sei umstritten. Die Frage brauche nicht entschieden zu werden. Auch wenn die Vorschrift des Art. 22 Nr. 5 Brüssel-I-VO einschlägig sei, schließe sie vorliegend die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht aus, weil die Vollstreckung aus der Entscheidung des Beschwerdegerichts ohne Vollstreckbarerklärung in einem anderen Mitgliedstaat auf Deutschland beschränkt sei.

Der Vollstreckungsantrag der Gläubigerin sei daher in dem Umfang, in dem er im Rechtsbeschwerdeverfahren zur Überprüfung angefallen sei, nach § 887 ZPO begründet.

Zu Recht habe das Beschwerdegericht die Gläubigerin ermächtigt, den von der Schuldnerin aufgrund des Teilurteils des Landgerichts Essen vom 4. Juni 2007 zu erteilenden Buchauszug durch einen von der Gläubigerin auszuwählenden und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen auf Kosten der Schuldnerin erstellen zu lassen (§ 887 Abs. 1 ZPO). Die Erteilung eines Buchauszugs sei grundsätzlich eine vertretbare Handlung (BGH, Beschl. v. 26.4.2007 - I ZB 82/06 = HVR Nr. 1191, NJW-RR 2007, 1475 Tz. 15).

In Rechtsprechung und Schrifttum werde allerdings zum Teil angenommen, die Erstellung eines Buchauszugs sei ausnahmsweise eine unvertretbare Handlung i.S. des § 888 ZPO, wenn sich die für die Erstellung des Buchauszugs erforderlichen Unterlagen im Ausland befänden (vgl. OLG Frankfurt HVR Nr. 1129, HVR Nr. 1130; OLG Hamburg HVR Nr. 1154; OLG Köln IPRspr 2002, Nr. 210; Zöller/Stöber aaO § 887 Rdn. 3 "Erteilung eines Buchauszugs"; a.A. OLG Düsseldorf HVR Nr. 1126). Begründet werde dies mit der Unmöglichkeit oder zumindest mit den zusätzlichen Schwierigkeiten, die Duldung der Ersatzvornahme im Ausland durchzusetzen, weil die Zuziehung des Gerichtsvollziehers nach § 892 ZPO nicht erfolgen könne, sondern der Gläubiger gezwungen sei, die für den Ort, an dem der Schuldner die Handlung zu dulden habe, zuständigen ausländischen Vollstreckungsorgane hinzuzuziehen.

Dem könne nach Ansicht des BGH jedoch nicht beigetreten werden. Allerdings könnten mit der Durchsetzung der Ersatzvornahme im Ausland für den Gläubiger zusätzliche Schwierigkeiten verbunden sein. Den Widerstand des Schuldners gegen die Duldung der Ersatzvornahme könne der Gläubiger im Ausland nicht durch Zuziehung eines Gerichtsvollziehers nach § 892 ZPO brechen. Dies rechtfertige aber nicht die Annahme, die rechtliche Qualifikation der Erstellung des Buchauszugs als vertretbare oder unvertretbare Handlung sei danach zu beurteilen, ob sich die Buchhaltungsunterlagen im Inland oder im Ausland befänden. Dem Widerstand des Schuldners gegen die ihm durch die Ersatzvornahme auferlegten Duldungspflichten könne der Gläubiger durch Androhung und gegebenenfalls Festsetzung eines Ordnungsgelds i.S. des § 890 ZPO oder dadurch begegnen, dass er den deutschen Titel im Ausland für vollstreckbar erklären lasse und die Zwangsvollstreckung durch die ausländischen Vollstreckungsorgane betreibe. Diese Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten seien für den Gläubiger nicht weniger effektiv als die Zwangsgeldfestsetzung nach § 888 ZPO.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.